

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 42/2016
ausgegeben am: 10. August 2016

Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 192a „Am Friedhof Oggersheim - Teiländerung“
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 192a „Am Friedhof Oggersheim - Teiländerung“ aufzustellen.

Hierdurch wird der davon betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 192 „Friedhofserweiterung Oggersheim“ geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 192a „Am Friedhof Oggersheim - Teiländerung“ entspricht den Grundstücken mit den Flurstücknummern 532/19 und 533/15 und umfasst eine Fläche von ca. 2.150 m².

Er wird begrenzt

im Norden: durch den Friedhof Oggersheim,
im Osten: durch den Alten Frankenthaler Weg,
im Süden: durch die Flurstücke Nr. 535, 535/2, 536 und 537,
im Westen: durch die Flurstücke Nr. 532/17 und 533/14.

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan

Ziel der Planungen ist es, eine Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen, die der besonderen Situation zwischen der südlich angrenzenden reinen Wohnbebauung und der nördlichen Friedhofsnutzung Rechnung trägt. Demnach soll wie bisher die Mischnutzung – jedoch ohne die Begrenzung auf Gartenbaubetriebe – zugelassen werden. Des Weiteren soll eine Rechtsgrundlage für die sinnvolle bauliche Weiterentwicklung der Grundstücke geschaffen werden, wobei potentielle Störungen für den Friedhofsbetrieb vermieden und die angespannte Park- und Verkehrssituation im öffentlichen Bereich nicht weiter belastet werden soll.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 192a „Am Friedhof Oggersheim, Teiländerung“ liegt nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 23.05.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr) in der Zeit vom

18. August 2016 bis einschließlich 19. September 2016

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig/ Planen, Bauen, Wohnen/ Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 192a „Am Friedhof Oggersheim – Teiländerung“ dient der Innenentwicklung. Weiterhin sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Aufgrund dessen wird das Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

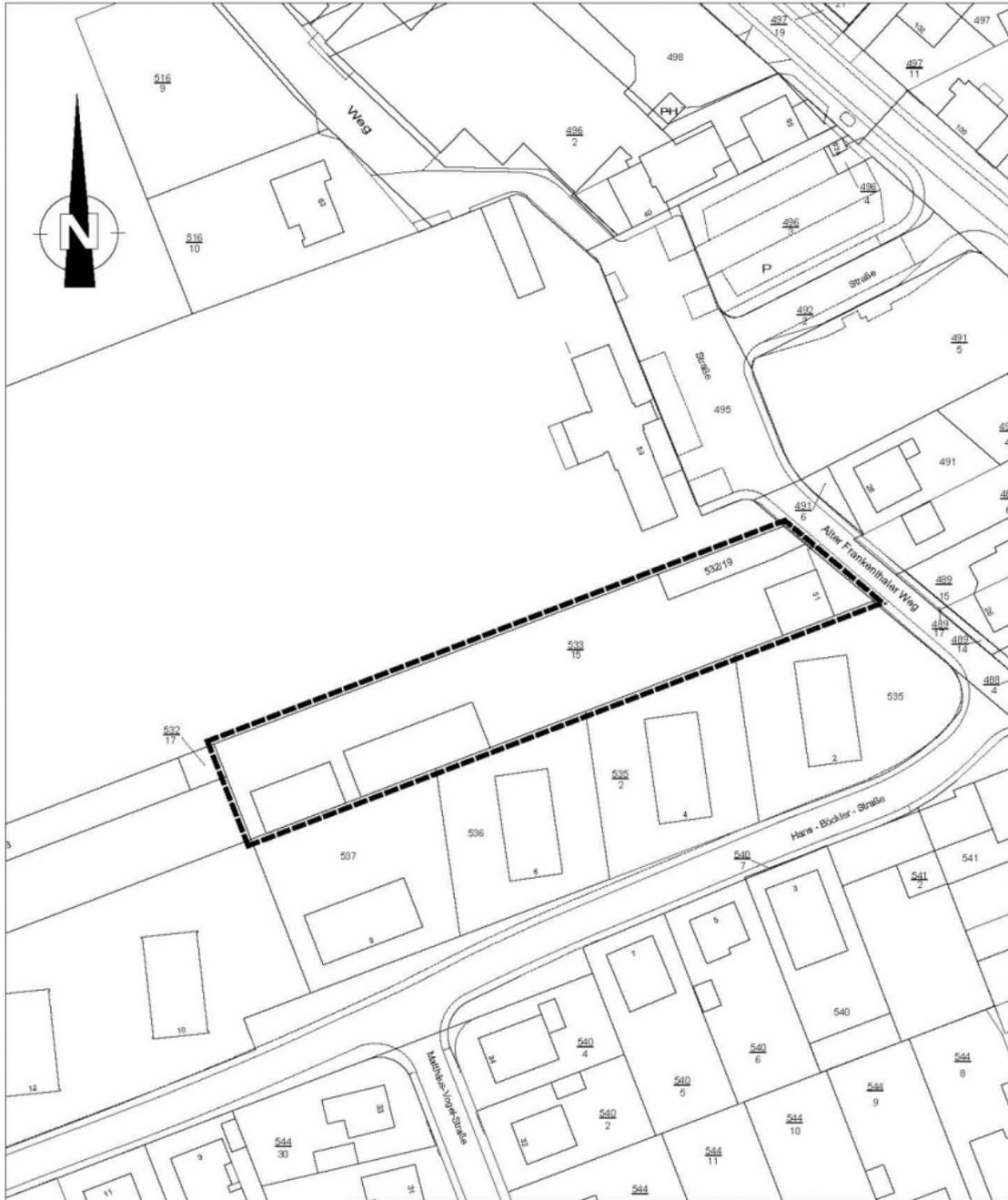
Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden die Verfahrenserleichterungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in Anspruch genommen. Somit wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, 10.08.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung

Planzettel	Bebauungsplan N.192a "Am Friedhof Oggersheim - Teiländerung"	Plan-Nr.	192 a
Planinhalt	Geltungsbereich	Maßstab	1:1000
Stadtteil	Oggersheim	Datum	22.09.2015
Gemarkung	Oggersheim	Format	DIN A4
Bereichsleiter		Planerfertigung	Mlotok
Dezernent		Entwurf	Stadler

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung

über die Freigabe der **verkaufsoffenen Sonntagen** in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) am

- **4. September 2016** in den Stadtteilen außer Innenstadt und Einkaufspark Oggersheim
- **6. November 2016** in der Innenstadt von Ludwigshafen

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 ff), in Verbindung mit § 17 LadöfnG, wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, **dürfen** an genannten Sonntagen **4. September sowie 6. November 2016** in der Zeit von **13 Uhr** bis **18 Uhr** in den aufgeführten Stadtteilen geöffnet sein.

(2) **Das Stadtgebiet** der Stadtmitte/Innenstadt **wird** zur Offenhaltung der Verkaufsstellen durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen **begrenzt**:

- Im Norden die Hochstraße.
- Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.
- Im Westen die Lorientallee.
- Im Osten der Rhein.

(3) **Abweichend** von dieser räumlichen Begrenzung des Stadtgebietes, gilt die Regelung auch für die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße, zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie das Walzmühle-Center und die Rhein-Galerie.

§ 2

(1) Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen **Arbeitnehmer** beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 LadöfnG von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern **nicht** gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen **nicht** beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber ist gemäß § 13 Abs. 5 LadöfnG verpflichtet ein **Verzeichnis** über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über diesen gemäß § 13 Abs. 2 LadöfnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen **unverzüglich** vorzuzeigen.

§ 4

Ein **Abdruck** dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle **auszulegen** oder **auszuhängen**.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung können als **Ordnungswidrigkeit** nach § 15 LadöfnG bis zu 2.000 Euro geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als **Ordnungswidrigkeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 **Jugendarbeitsschutzgesetz** vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des **Mutterschutzgesetzes** vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als **Ordnungswidrigkeit** verfolgt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Arbeitszeitrechtsgesetzes und des **Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel**, sind **sorgfältig** zu beachten.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 10.08.2016
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Rechtsverordnung über die Festlegung von acht Marktsonntagen in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An den folgenden Tagen werden im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein **Marktsonntage** festgelegt:

4. September 2016, 9. Oktober 2016 und 6. November 2016

§ 2

1) An Marktsonntagen dürfen im Stadtgebiet und in allen Stadtteilen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, in der Zeit von **11 Uhr bis 18 Uhr**

- **privilegierte Spezialmärkte** nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie
- **Floh- und Trödelmärkte** nach § 8 LMAMG

nach erfolgter Festsetzung durchgeführt werden.

2) An Marktsonntagen können jeweils mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen durchgeführt werden.

§ 3

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens zwölf Gewerbetreibenden vorzulegen.

§ 4

(1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz (LadöfnG) von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 5

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöfnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gemäß § 13 Abs. 2 LadöfnG gewährte Freistellung zu führen. Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 7

(1) Die Vorschriften des LMAMG Rheinland Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 8 bis zu 50.000 Euro, bei Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis zu 2.500 Euro, bei den übrigen Fällen des Abs. 1 bis 1.000 Euro.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 LadöfnG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit bis zu 2.000 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadöfnG bis zu 5.000 Euro.

(3) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(4) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(5) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LadöfnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind sorgfältig zu beachten.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 10.08.2016
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.